



Amt für Umweltschutz
Stadt Pforzheim



Arbeitsschutzmerkblatt - Asbest

Der mineralische Rohstoff Asbest wurde in der Vergangenheit auf Grund seiner günstigen chemischen und physikalischen Eigenschaften sehr vielfältig in mehr als 3000 Baustoffen und Produkten eingesetzt.

Beispiele für Produkte, die Asbest enthalten können

Asbestzementprodukte (fest gebundener Asbest) sind vorgefertigte zementgebundene Erzeugnisse (Asbestanteil von ca. 15%, Raumgewicht von in der Regel mehr als $1,4 \text{ g/m}^3$), z. B.: Dach- und Fassadenplatten, Wasserleitungsrohre, Lüftungsrohre, Abgaskamine (Gasheizungen), Bodenbeläge (Floor-Flex-Platten), Brems- und Reibbeläge

Schwach gebundene Asbestprodukte (Asbestanteil meist über 60%, Raumgewicht unter $1,0 \text{ g/m}^3$), z. B.: Spritzasbest, Asbestpappen, Dichtungsschnüre, Bodenbeläge mit Filzpappeähnlicher Unterlage (Cushion-Vinyl-Beläge), Wärmedämmmaterialien in Nachtspeicheröfen, Brandschutzklappen

Gesundheitsgefahren durch Asbest

Asbest ist entsprechend der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) als krebserzeugender Stoff mit besonders hohem Gefährdungspotential eingestuft. Eine Gesundheitsgefährdung ist beispielsweise gegeben, wenn durch mechanische Beanspruchung Fasern freigesetzt werden. Eingeatmete lungengängige Fasern können Narbengewebe in der Lunge erzeugen (Asbeststaublungenenerkrankung: Asbestose) oder auch bösartige Tumore (z. B. Lungenkrebs oder Kehlkopfkrebs) verursachen. Asbestkrankungen sind sogenannte Langzeiterkrankungen. Vom Beginn der Einwirkung bis zur Erkrankung können viele Jahrzehnte vergehen.

Herstellungs- und Verwendungsverbot

Das Herstellen und das Verwenden von Asbesternzeugnissen ist mittlerweile - bis auf wenige Ausnahmen - verboten. Die Herstellung war bis Dezember 1990 bzw. der Verkauf bis Dezember 1991 zulässig. Somit ist davon auszugehen, dass Baustoffe, die ab 1992 im Handel angeboten wurden, asbestfrei sind.

Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten)

Ein Umgang mit Asbest oder asbesthaltigen Gefahrstoffen ist nur noch zulässig bei Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten. Gerade diese Arbeiten können aber bei einem verantwortungslosen Umgang zu hohen Faserfreisetzungen führen und Beschäftigte, aber auch unbeteiligte Dritte und die Umwelt gefährden. Aus diesem Grund ist die mechanische Bearbeitung von Asbestzeugnissen mit Arbeitsgeräten, die zu einer Freisetzung von Asbestfasern führen, verboten. Hierzu gehören z. B. das Abschleifen, das Hoch- oder Niederdruckreinigen oder das Abbürsten. Damit ist das Reinigen von Dachflächen aus unbeschichteten Asbestzementprodukten unzulässig. Lediglich das Reinigen und das erneute Beschichten von beschichteten Asbest-Fassadenplatten sind mit behördlich oder berufsgenossenschaftlich zugelassenen emissionsarmen Verfahren zulässig.

- **Ermittlungspflicht/Erkennen von asbestfreien Produkten**

Der Arbeitgeber hat sich zu vergewissern, ob bei den geplanten Arbeiten mit asbesthaltigen Gefahrstoffen umgegangen wird. Bestehen Zweifel, ob es sich um einen asbesthaltigen Gefahrstoff handelt, hat er eine Materialprobe untersuchen zu lassen.

Hinweis:

Asbestfreie Faserzementprodukte sind mit den Kennzeichnungen „NT – Neue Technologie“ oder „AF – Asbestfrei“ versehen.

- **Verbote beim Umgang mit Asbestprodukten**

Unter diese Verbote fallen

- das Anbohren von Asbestzementplatten und
 - das Eintreiben von Befestigungen für das An- oder Aufbringen einer zusätzlichen Dachdeckung als auch die emissionsarme Aufbringung einer zusätzlichen Dachdeckung (z. B. durch Benutzung der vorhandenen Befestigungsmittel),
 - Abdichtung oder Bekleidung (sog. Überdeckungsarbeiten),
- da es sich hierbei nicht um ASI-Arbeiten handelt.

Damit ist beispielsweise auch die Montage von Photovoltaikanlagen auf Asbestzementdächern verboten.

- **Arbeitsschutzmaßnahmen bei ASI-Tätigkeiten mit Asbest für Gewerbebetriebe**

- Beim Umgang mit Asbest sind die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und die „Technischen Regeln Gefahrstoffe TRGS 519 – Asbest“ zu beachten und einzuhalten.
- Jeder Betrieb, der Abbruch-, Sanierungs-, oder Instandhaltungsarbeiten an asbesthaltigen Produkten durchführt, muss über einen sachkundigen Verantwortlichen verfügen. Die Sachkunde kann durch einen staatlich anerkannten Lehrgang nach TRGS 519 erworben werden.
- Die beabsichtigte Baumaßnahme ist spätestens 7 Tage vor Beginn der Arbeiten der zuständigen Arbeitsschutzbehörde anzuzeigen. Dies gilt nicht für das Entfernen einzelner (2 – 3) Asbestzementplatten.

- Für das Gebiet des Enzkreises ist die Anzeige an das

Landratsamt Enzkreis,
Umweltamt,
Östliche Karl-Friedrich-Str. 58,
75175 Pforzheim
Telefon: 07231/308-1760 oder -1767,
Telefax: 07231/308-9656

und für den Stadtkreis an das

Amt für Umweltschutz der Stadt Pforzheim,
Sachgebiet Gewerbeaufsicht,
Östliche Karl-Friedrich-Str. 9,
75175 Pforzheim
Telefon: 07231/39-3583 oder -3582,
Telefax: 07231/39-1419

zu richten.

- Für die Anzeige ist im Internet unter www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de unter „Formulare“ → „Gefahrstoffe – Formulare“ ein Muster eingestellt.

- **Entsorgung von Asbestzeugnissen**

Ausgebaute asbesthaltige Produkte dürfen nicht gelagert, veräußert oder wiederverwendet werden. Die asbesthaltigen Abfälle sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung. Auskunft über die einzuhaltenden Entsorgungsbestimmungen erhalten Sie bei der Abfallberatung des Landratsamtes Enzkreis (Tel.: 07231/354838) beziehungsweise der Stadt Pforzheim (Tel.: 07231/39-1393).

Nachtspeicheröfen (Elektrospeicherheizgeräte)

Ältere Nachtspeicheröfen (Baujahre bis Ende der 70er Jahre) können Wärmedämm-Material oder Kernsteinträger aus Asbest enthalten.

Ob ein Gerät asbesthaltige Teile enthält, können Sie bei Ihrem zuständigen Energieversorgungsunternehmen erfahren. Sie benötigen dazu den Namen des Herstellers, das Baujahr, die Typenbezeichnung und die Seriennummer. Diese Angaben finden Sie auf dem Typenschild im Sockelbereich an der Seite oder der Rückwand des Gerätes.

Solange asbesthaltige Geräte unbeschädigt im Raum stehen, ist mit einer Gesundheitsgefahr für die Bewohner nicht zu rechnen. Zu einer Freisetzung von Asbestfasern in die Raumluft kann es erst dann kommen, wenn das Gerät defekt ist oder unsachgemäß demontiert wird. In der Regel werden asbesthaltige Geräte deshalb staubdicht verpackt und unzerlegt abtransportiert. Das Inverkehrbringen/der Verkauf von asbesthaltigen Nachtspeicheröfen ist nicht zulässig. Diese Nachtspeicheröfen sind fachgerecht zu entsorgen.